

	Einmalabgleich – Aufwände für Meldebehörden	GEZ.
--	--	------

Im Zusammenhang mit der Bestandsdatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 RBStV können für die Meldebehörden die nachfolgend genannten Aufwände entstehen. Bei Übermittlung der Daten durch ein Rechenzentrum entstehen in der Meldebehörde lediglich Aufwände bei Erhalt von RTS-Nachrichten bei Vorliegen inhaltlicher Fehler im Meldesatz.

1) Bestandsdatenabzug zum Stichtag 03.03.2013 00:00 Uhr

Die endgültige Festlegung des Stichtags erfolgte durch einvernehmliche Abstimmung der Melderechtsreferate der Länder.

In Abhängigkeit der eingesetzten Softwarelösung erfolgt der Bestandsdatenabzug weitestgehend automatisiert, z. T. ist das Sichern der Datenbestände auf externen Datenträgern (z. B. DVD) erforderlich. Die gesicherten Bestandsdaten sind bis zum Übermittlungstermin sicher aufzubewahren.

2) Übermittlung der Bestandsdaten zum Übermittlungstermin gemäß Lieferkonzept

Für jede Meldebehörde wurde im Rahmen der Zustimmung des Arbeitskreises I "Staatsrecht und Verwaltung" der Innenministerkonferenz in der Sitzung am 19./20.04.2012 ein verbindlicher Liefertermin verabschiedet.

Abhängig von der eingesetzten Softwarelösung ist die Übermittlung der auf Basis der zum Stichtag abgezogenen Bestandsdaten erstellten XMeld-Nachrichten ggf. manuell auszulösen.

In den Fällen, in denen aus unterschiedlichen Gründen das zugewiesene Zeitfenster nicht genutzt werden kann, ist dies durch die übermittelnde Stelle der GEZ mitzuteilen. Gründe hierfür können z. B. ein Wechsel des Verfahrensherstellers oder Gebietsreformen sein. In diesen Fällen wird zwischen der übermittelnden Stelle und der GEZ ein gesonderter Liefertermin vereinbart.

3) Bearbeitung der RTS-Nachrichten und Veranlassen einer Nachlieferung

Nach Übermittlung der Bestandsdaten an die GEZ erfolgt eine Prüfung dieser auf Schemakonformität und nach inhaltlichen Gesichtspunkten. Bei Feststellung eines Fehlers wird eine RTS-Nachricht (return to sender) versendet. Sofern es sich um einen systematischen Fehler handelt, der beim Aufbau der Nachricht entstanden ist, wird eine Nachlieferung der Nachricht erwartet. Handelt es sich hingegen um einen inhaltlichen Fehler, wird eine Antwortnachricht ohne fachlichen Inhalt erwartet. Zur Vermeidung systematischer Fehler erfolgen gemeinsame Tests der Verfahrenshersteller und der GEZ.

Folgende inhaltliche Fehler führen zum Versand einer RTS-Nachricht:

- Der Datensatz enthält kein Geburtsdatum.
- Das Geburtsdatum liegt in der Zukunft oder zum Zeitpunkt des Stichtags nicht mindestens 18 Jahre in der Vergangenheit.
- Es ist ein Nachname und das Kennzeichen für ein valides Nichtvorhandensein angegeben.

	Einmalabgleich – Aufwände für Meldebehörden	GEZ.
--	--	-------------

- Es ist ein Vorname und das Kennzeichen für ein valides Nichtvorhandensein angegeben.
- Zu einer im Meldesatz angegebenen Wohnung ist keine PLZ und/oder kein Ortsname angegeben.
- Das Datum des Einzugs einer aktuellen Wohnung des Meldesatzes liegt in der Zukunft oder vor dem Geburtsdatum.

Folgende systematische Fehler führen zum Versand einer RTS-Nachricht:

- Die Nachricht ist nicht schemakonform oder entspricht einem veralteten Schema.
- Die Nachricht enthält ungültige oder unbekannte Elementbezeichner.
- Das Nachrichtenpaket enthält mehr als 500 Datensätze.
- Der Datensatz wurde bereits übermittelt (Dublette).
- Die Nachlieferung wurde nicht erwartet.

4) Löschung der zum Stichtag abgezogenen Bestandsdaten

Nach Übermittlung der Bestandsdaten durch die Meldebehörde an die GEZ und die unter Punkt 3) geschriebene Prüfung der Daten erhält die Meldebehörde eine Quittierungsnachricht. Beinhaltet diese Quittierung eine Fehleranzahl gleich null, so können die Bestandsdaten in der Meldebehörde gelöscht werden. In Abhängigkeit von der eingesetzten Software ist dies ggf. manuell auszulösen.